Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 2 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Wie steht die Landesregierung zum Einsatz von Pestiziden gegen die Larven der Wiesenschnake (Tipula) auf Grünlandstandorten?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 21.02.2020 - Drs. 18/5901 an die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 06.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Unterrichtung des Agrarausschusses des Landtages am 12.02.2020 wurde deutlich, dass die Grünlandstandorte im Nordwesten Niedersachsens vielfach nicht nur ein Mäuseproblem haben, sondern auch unter dem Befall mit Tipula-Larven leiden. Die Larven ernähren sich von den Wurzeln der Gräser und verursachen so ein Absterben der Pflanze. Üblicherweise ist die Hauptfraßtätigkeit der Larven nach der Überwinterung in den Monaten April und Mai. Bei milden Temperaturen kann diese jedoch auch früher beginnen.

Laut dem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums (ML) wurde bei einem aktuellen Monitoring der stärkste Befall durch Wiesenschnaken seit Beginn der Messungen im Jahr 1995 registriert. Demnach seinen rund 35 000 ha betroffen. Bei den Flächen handele es ganz überwiegend um Standorte, die bereits durch Mäusebefall vorgeschädigt seien. Dabei seien sowohl Flächen in Schutzgebieten als auch Grünlandstandorte ohne Schutzstatus betroffen.

Als mögliche Maßnahmen gegen die Larven wurden vom Vertreter des ML der Einsatz mechanischer Mittel wie Sternwalzen oder chemisch wirkende Pflanzenschutzmittel benannt. Zurzeit gebe es jedoch keine für Grünland zugelassenen Pflanzenschutzmittel, die Tipula wirksam bekämpfen würden. Das ML wisse aber, dass ein Hersteller für sein im Obstbau zugelassenes Präparat "Steward" eine Notfallzulassung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit beantragt habe. Beim ML rechne man mit einem positiven Bescheid.

Ein ebenfalls zur Unterrichtung anwesender Vertreter des Umweltministeriums (MU) merkte zum Einsatz von Insektiziden an, dass es "ja nicht Sinn der Sache sein" könne, wenn die Vögel nachher kein Futter mehr hätten. Er gab zu bedenken, dass Tipula in dieser Region das Hauptfutter für den Kiebitz und andere Wiesenvögel seien. Beim Vogelschutz gelte das Verschlechterungsverbot, und zumindest in den durch die Landkreise festgelegten Schutzverordnungen würden chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel meistens ausgeschlossen. Der Einsatz der Sternwalze sei aus seiner Sicht kritisch zu hinterfragen, aber allemal besser als die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Unterrichtung des Agrarausschusses wurde seitens des ML darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung der Wiesenschnake in Grünlandgebieten sowohl mechanisch durch Einsatz der Stachelwalze als auch chemisch durch Anwendung des Insektizids Steward möglich ist, wobei es für letzteres derzeit noch keine Zulassung gibt. Die von ML geäußerten Bedenken zum Einsatz der Stachelwalze unter Naturschutzgesichtspunkten beziehen sich darauf, dass bei einem Einsatz der

Stachelwalze in der Brutzeit die Gelege bodenbrütender Arten zerstört werden können. Dem kann durch Gelegemarkierung erfolgreich entgegen gewirkt werden: Die gekennzeichneten Gelege werden bei der Flächenbearbeitung umfahren.

Der Einsatz eines nicht selektiv wirkenden Boden-Insektizids gegen Tipula-Larven in Wiesenvogelschutzgebieten wird zum Teil kritisch gesehen. Tipula-Larven stellen insbesondere für Wiesenlimikolen wichtige Nahrungskomponenten dar. Vor diesem Hintergrund ist in diversen Schutzgebietsverordnungen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt bzw. steht unter Prüfvorbehalt.

 Wie bewerten das ML und das MU jeweils die beantragte Notfallzulassung für "Steward" sowie einen möglichen Einsatz von Pestiziden gegen Tipula-Larven, insbesondere im Hinblick auf den Wiesenvogelschutz?

Für Wiesenlimikolen wie Kiebitz und Uferschnepfe stellen größere Bodenorganismen bedeutende Nahrungsressourcen dar. Zu nennen sind hier nicht nur Tipula-Larven, sondern auch die Larven anderer Dipteren und Käfer sowie Regenwürmer (z. B. Beintema et al. 1991; Ardea 79, pp.31-44; Matter 1982: Ornithologischer Beobachter 79; pp. 1-24).

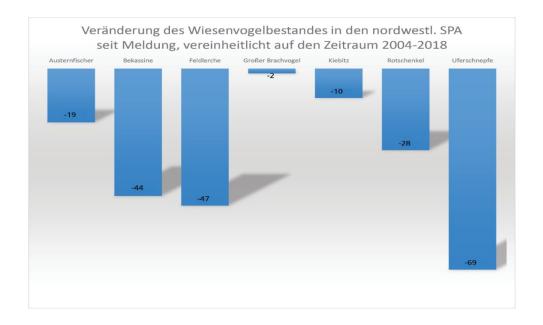
Das vor allem im Obst- und Gemüseanbau eingesetzte Insektizid Steward enthält als Wirkstoff Indoxacarb. Dieser wirkt vor allem gegen schädigende Raupen verschiedener Insektengruppen (z. B. Schmetterlinge, Dipteren, Käfer). Vor diesem Hintergrund ist bei Einsatz von "Steward" in Grünlandgebieten mit Vorkommen von Wiesenlimikolen während der Brutzeit damit zu rechnen, dass negative Auswirkungen auf die Nahrungsbasis von Wiesenvogelarten bestehen. Diese sind gerade in den für diese Artengruppe ausgewiesenen Vogelschutzgebieten zu vermeiden.

Bei einer Bekämpfung geht es darum, den Befall unter eine Schwelle zu drücken, d. h., es werden auch nach der Bekämpfung Tipula-Larven als Nahrungsquelle für Wiesenlimikolen zur Verfügung stehen, da nicht von einem flächendeckenden 100-prozentigen Wirkungsgrad auszugehen ist.

Wie haben sich die Wiesenvögelbestände in den nordwestniedersächsischen Schutzgebieten (FFH, Natura 2000 etc.) in den letzten zehn Jahren verändert, welche Gründe sind für diese Veränderungen verantwortlich, und welche Maßnahmen drohen seitens der EU, falls es zu einer anhaltenden Verschlechterung des Zustandes kommt?

Die nachfolgende Abbildung zeigt für die nordwestniedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete die Bestandsentwicklung verschiedener Wiesenlimikolen und der Feldlerche im Zeitraum 2004 bis 2018 (in Prozent). Die Brutbestände haben seit der Meldung an die EU-Kommission in den meisten Schutzgebieten abgenommen, wenn auch artspezifisch in unterschiedlichem Ausmaß. Besonders stark rückläufig sind die Brutbestände von Uferschnepfe und Bekassine. Deutlich geringer fallen die Abnahmen bei Kiebitz und Großem Brachvogel aus. Allerdings ist für den Großen Brachvogel aus Beringungsergebnissen auch bekannt und deshalb anzumerken, dass diese Vögel sehr alt werden können.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang in der Normallandschaft und den Schutzgebieten sind vielfältig. Die Lebensräume der Wiesenvögel und damit ihre Lebensbedingungen haben sich verschlechtert. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft im Grünlandbereich hat sich die Gefahr direkter Gelege- und Kükenverluste (z. B. durch Schleppen und Walzen in der Gelegephase, durch Mahd und hohe Weideviehdichten in der Kükenaufzuchtphase) erhöht. Die Etablierung artenarmer Vegetationsbestände und die Mahd während der Kükenaufzucht verringern zudem das Nahrungsangebot an Insekten. Die Entwässerung von Grünlandstandorten beeinflusst die Stocherfähigkeit des Bodens und damit die Erreichbarkeit von Bodenorganismen. Wiesenvögel und ihre Küken unterliegen ferner einem steigenden Prädationsdruck, der wiederum von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird. So führen angelegte Hecken und Aufforstungen in Grünlandgebieten zu einer verstärkten Gelegeprädation, d. h. Gelege im Umfeld dieser Strukturen unterliegen einem deutlich höheren Prädationsrisiko. Auch sind die Prädationsraten in intensiv genutzten Grünlandgebieten höher als in extensiv genutzten Gebieten.



In Bezug auf die Teilfrage, welche Maßnahmen seitens der EU drohen, falls es zu einer anhaltenden Verschlechterung des Zustandes in den Wiesenvogelgebieten kommt, ist Folgendes anzumerken:

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern sich solche Störungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken. Diese Regelung der FFH-Richtlinie gilt unter den in Artikel 7 der FFH-Richtlinie benannten Voraussetzungen auch für die EU-Vogelschutzgebiete.

Gelangt die EU-Kommission aufgrund ihr vorliegender Erkenntnisse zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die o. g. Anforderungen vorliegen könnte, nimmt sie diesbezüglich Kontakt mit dem Mitgliedstaat auf. Kommt die EU-Kommission nach erfolgtem Informationsaustausch zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen entsprechende Regelungen vorliegt, steht es ihr als "Hüterin der Verträge" offen, nach Abschluss eines entsprechenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens und Übersendung der mit Gründen versehenen Stellungnahme an den Mitgliedstaat den Europäischen Gerichtshof anzurufen.

3. Wie gedenkt die Landesregierung, vom M\u00e4use- und Tipula-Befall betroffene Landwirtinnen und Landwirte kurz- und mittelfristig zu unterst\u00fctzen?

Durch die vergangenen beiden trockenen Sommer (2018 und 2019) sind die Grundfutterreserven auf den landwirtschaftlichen Betrieben weitgehend aufgebraucht. Auf vielen Betrieben wird bereits Grundfutter zugekauft oder werden die Viehbestände abgestockt. Für die von der Mäuseplage betroffenen Landwirtinnen und Landwirte ist es daher wichtig, dass eine Neuansaat des geschädigten Grünlandes bzw. der zerstörten Grasnarbe in Kürze erfolgen kann, um die Grundfutterversorgung der Tierbestände zu sichern.

Vor dem Hintergrund des strikten Umbruchsverbots für Dauergrünland (DGL) im Rahmen der Regelungen zu den EU-Direktzahlungen ist davon auszugehen, dass viele Antragsteller von der Möglichkeit der Anerkennung von Fällen höherer Gewalt (hG) gemäß Artikel 2 Abs. 2 der VO EU Nr. 1306/2013 i. V. m. Artikel 4 der VO EU Nr. 640/2014 Gebrauch machen werden. Eine Anerkennung hG ist prämienrechtlich für alle DGL-Flächen möglich. Dabei bedarf es in jedem Fall einer Einzelfallbetrachtung und Genehmigung. Andere rechtliche Vorgaben (z. B. naturschutzfachlicher Art) sind davon unbenommen bzw. müssen beachtet werden. Der außergewöhnliche Umstand

muss mit entsprechenden Nachweisen (z. B. aussagekräftige Fotos) bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer (LWK) schriftlich mitgeteilt werden. Die LWK beteiligt, wenn es wasserschutz- oder naturschutzrechtlich geboten ist, die Kommunen (untere Wasserschutz- und Naturschutzbehörden), und erst nach der Genehmigung durch die LWK kann die Dauergrünlandnarbe im Rahmen der Anerkennung einer hG wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die unteren Naturschutzbehörden haben sich darauf verständigt, dass das Antragsverfahren für die notwendigen Neueinsaaten der Flächen, zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, in einem standardisierten Verfahren vereinfacht und gestrafft durchgeführt wird. Die Vielzahl der Anträge soll möglichst zeitnah beschieden werden, damit die Neueinsaat der Flächen durch das Antragsverfahren nicht behindert wird.

Damit die derzeitige Situation mit der sehr starken Feldmauspopulation eine Ausnahme bleibt, soll für die Zukunft das amtliche Feldmausmonitoring verbessert werden. Ebenso soll künftig die präventive Schädlingsbekämpfung zur Eindämmung, möglichst bereits im ersten Jahr der Gradation, eine größere Bedeutung erhalten.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird für zusätzlichen Gelege- und Kükenschutz in landesweit bedeutenden Wiesenvogelgebieten (z. B. EU-Vogelschutzgebiete), in denen dieses Schutzinstrument bislang nicht praktiziert wurde, einmalig in diesem Jahr 600 000 Euro zur Verfügung stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wiederherstellung des Grünlandes während der Brutzeit nicht zu direkten Gelege- und Kükenverlusten in diesen Gebieten führt. Die Finanzierung des Gelege- und Kükenschutzes beinhaltet sowohl das Projektmanagement (hier u. a. Gelegesuche) als auch Zahlungen an die Flächenbewirtschafter für auftretende Einkommensverluste durch Teilnahme an diesem Schutzinstrument.